

Allgemeine Geschäftsbedingungen «bob invoice»

zwischen
Factoring Partner
(nachfolgend «Partner»)
und
bob Finance AG
Hardturmstrasse 161, 8004 Zürich
(nachfolgend «bob»)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für die Dienstleistung «**FACTORINGLÖSUNG MIT GARANTIE**».

Diese Dienstleistung wird dem Partner von bob unter dem Brand «**bob invoice**» gemeinsam mit der payrex AG (Payment Service Provider mit Sitz an der Burgstrasse 18, 3600 Thun) auf dessen **Plattform payrex** angeboten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von bob invoice auf der payrex Plattform bildet ein **rechtsgültig abgeschlossenes Merchant Agreement zwischen dem Partner und payrex**. Diese AGBs sind Bestandteil dieses Merchant Agreements. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung bob invoice, insbesondere betreffend Partner-Onboarding und -Vergütung, sind zwischen bob und payrex in einem separaten Vertrag geregelt.

1. Vertragsgegenstand

bob invoice ist eine Fakturierungslösung mit Garantie, welche sich auf in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein erbrachte Leistungen erstreckt. Partnern von bob wird dadurch ermöglicht, deren Endkunden eine Zahlungslösung per Rechnung in elektronischer oder in Papierform anzubieten. Dabei hat der Partner kein Risiko und keinen administrativen Aufwand. Der Partner verkauft und tritt bob alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus Geschäftsabschlüssen ab, die er gegenüber Endkunden (hiernach «Debitoren») hat, um bob als neuem Gläubiger die Eintreibung der Forderungen zu überlassen. bob verpflichtet sich, diese Forderung nach erfolgreich durchgeführter Endkunden-Bonitätsprüfung zu übernehmen und stellt die Leistungen des Partners dessen Endkunden in Rechnung. Die Forderungen des Partners werden an bob übertragen, bob übernimmt das volle Forderungsausfallrisiko für die ordnungsgemäss übernommenen Transaktionen und vergütet den jeweiligen Forderungsbetrag via payrex an den Partner.

2. Leistungsbeschreibung

Dieser Service beruht auf einer Abtretung der Forderungen des Partners (Zedent) an bob (Zessionar) und in diesem Zusammenhang erbringt bob in Zusammenarbeit mit payrex folgende Leistungen:

(1) Bereitstellung einer API («Application Programming Interface»)

bob stellt einen IT-Zugang bereit für den Austausch der für die Fakturierung der Leistungen benötigten Daten.

(2) Genehmigungsverfahren und Zahlungsgarantie

bob macht eine Bonitätsprüfung, bevor die Garantie für die ihm übertragenen Rechnungen übernommen oder ablehnt wird.

(3) Debitorenverwaltung

Als Zessionar der Forderungen des Partners erwirbt bob das Eigentum an den übertragenen Forderungen. bob erbringt auf eigene Rechnung folgende Leistungen:

- Erstellung und Versand der Rechnungen des Partners an dessen Endkunden (per Post oder E-Mail)
- Überwachung des Zahlungseingangs
- Endkunden-Betreuung, d.h. Bearbeitung eingehender Anfragen von Endkunden bezüglich der Zahlungsabwicklung
- Versand von Mahnungen im Falle der nicht rechtzeitig erfolgten Zahlung
- Übertragung ausstehender Rechnungsbeträge oder der gesamten Forderung durch bob an eine von bob ausgewählte und beauftragte externe Inkassofirma

3. Genehmigungsverfahren

bob übernimmt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, eine Zahlungsgarantie im Betrag von jeweils **max. CHF 1'000.00** für die von ihm durch den internen Genehmigungsprozess akzeptierten Transaktionen. Mit diesem Prozess überprüft bob, ob bestimmte von ihm festgelegte Voraussetzungen und Parameter eingehalten werden. Es werden nur Transaktionen ab einem **Mindestbetrag von CHF 25.00** zugelassen. Die Genehmigungsregeln werden ausschliesslich von bob festgelegt, gemäss seiner eigenen Beurteilung und seiner internen Risikopolitik.

(1) Der Genehmigungsprozess erfolgt prinzipiell zum Zeitpunkt der Transaktion.

(2) Gibt es Anhaltspunkte für etwaige Unregelmässigkeiten, kann bob die Genehmigungen aussetzen, verweigern oder einschränken. Deckt der Partner einen Fehler im Genehmigungsverfahren auf oder erlangt er Kenntnis von Tatsachen, die auf eine mögliche Zahlungs- oder Geschäftsunfähigkeit seines Endkunden hindeuten, muss er bob unverzüglich schriftlich darüber informieren. Andernfalls kann bob die gewährte Garantie aussetzen, verweigern, widerrufen oder einschränken.

(3) bob wird vom Partner ermächtigt, im Rahmen des Genehmigungsprozesses auf Dritte und Auskunftseien (Drittparteien) zurückzugreifen und ihnen alle hierfür erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Partner ist verpflichtet, seine Endkunden vorgängig zu informieren, dass bob die Bezahlung per Rechnung nur nach vorheriger Überprüfung der Zahlungsfähigkeit durch Inanspruchnahme von Drittparteien genehmigen wird. Bob kann Informationen zur Zahlweise der Endkunden diesen Drittparteien übermitteln. bob stellt dem Partner Informationen zur Verfügung, welche dieser in seinen Geschäftsräumen auslegen oder im Rahmen seiner Online-Dienste bereitstellen kann.

(4) bob gibt keine Garantien ab in Bezug auf das genehmigte oder abgelehnte Transaktionsvolumen.

4. Forderungsabtretung

(1) Mit Unterzeichnung der AGBs tritt der Partner die den Bestellungen entsprechenden Forderungen entgeltlich an bob ab, welche bob gemäss seinem Genehmigungsprozess akzeptiert hat. bob übernimmt keine weiteren Verpflichtungen oder Garantien gegenüber den Endkunden. Diese Verpflichtungen, wie z.B. Produkthaftung, obliegen weiterhin vollumfänglich dem Partner.

(2) Der Partner sichert bob unwiderruflich zu, der rechtmässige und uneingeschränkte (betr. Widersprüche, Ausnahmen und andere Einschränkungen seiner Rechte) Gläubiger der an bob abgetretenen Forderungen zu sein, und dass diese den Bestimmungen der AGBs entsprechen.

(3) Die Abtretung des Partners (Zedent) an bob (Zessionar) beläuft sich auf den Gesamtbetrag der Haupt- und Nebenforderung, inklusive administrative Bearbeitungs- und Liefergebühren. Der Partner ist verpflichtet, den betroffenen Endkunden die Abtretung der Forderung an bob anzuzeigen. Die Anzeige kann sowohl mit einem Vermerk auf der Rechnung als auch separat erfolgen. Der Partner hat die betroffenen Endkunden in seiner Anzeige aufzufordern, den vollständigen Rechnungsbetrag direkt und ausschliesslich an bob zu leisten.

- (4) Die Abtretung der Forderung des Partners an bob erfolgt mit der Genehmigung der Bestellung durch bob.
- (5) Die Abtretung der Forderung durch den Partner an bob erfolgt in der Regel gemäss diesen AGB, ohne dass es im Einzelfall einer schriftlichen Erklärung des Partners bedarf. bob kann den Endkunden ab Rechnungsversand über die Abtretung informieren. Erhält der Partner vor der Vergütung durch bob die Zahlung direkt vom Endkunden, muss er bob unverzüglich darüber informieren. Falls bob die Forderung ebenfalls beglichen hat, ist der Partner verpflichtet, den erhaltenen Betrag unverzüglich an bob zurückzuzahlen. Darüber hinaus kann bob die in diesem Zusammenhang vom Partner geschuldeten Beträge von den Rechnungen, die in der Folge übermittelt werden, abziehen. Sofern ein Endkunde dennoch an den Partner zahlt, ist dieser verpflichtet, die eingegangenen Beträge unverzüglich bob auf das folgende Konto weiterzuleiten: Glarner Kantonalbank, PC-Konto 01-1613-8, Teilnehmernummer 381482. Die Verjährung für die Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge beläuft sich auf 5 Jahre.
- (6) Dem Partner ist es untersagt, aktuelle oder zukünftige Forderungen betreffend die von bob bearbeiteten Rechnungen in irgendeiner Form, direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise zu verkaufen, unentgeltlich oder entgeltlich abzutreten, einem Treuhänder zu übergeben, zu verpfänden oder als Sicherheit zu verwenden.
- (7) Der Partner bezeichnet die verkauften und abgetretenen Forderungen durch die Übersendung der vollständigen Rechnungsdaten (Inhalt: Name des Partners, Name und vollständige Adresse des Debtors, Rechnungsnummer, Fälligkeit der Forderung und Rechnungsbetrag) an bob via payrex. Auf Verlangen übermittelt der Partner bob rechtzeitig und vollständig die Liefer- oder Leistungsnachweise resp. sämtliche Unterlagen, welche für eine Debitorenbuchhaltung erforderlich sind.

5. Garantie, Bedingungen und Ausschlüsse

- (1) Die «Zahlungsgarantie» von bob gegenüber dem Partner entspricht juristisch gesehen der Abtretung der Forderung, auf welcher die garantierte Rechnung beruht, vom Partner (Zedent) an bob (Zessionar). Da diese Abtretung entgeltlich erfolgt, verpflichtet sich bob, diese über payrex innerhalb der vereinbarten Frist und unter Abzug seiner Gebühren und Provisionen an den Partner zu zahlen. Juristisch handelt es sich um eine Form von Factoring.
- (2) Die Zahlungsgarantie von bob beschränkt sich auf **das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners**. bob schliesst die Zahlungsgarantie bei nachfolgenden Risiken aus:
- Betrugsrisiko**, d.h. unbezahlte Rechnungen aufgrund von arglistigem und geplantem Verhalten von Endkunden, das auf den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen durch arglistige Täuschung abzielt (Eventualvorsatz genügt).
 - Legitimitätsrisiko**, d.h. unbezahlte Rechnungen resultierend aus Identitätsdiebstahl, insbesondere, wenn die auf der Rechnung angegebene Person bestreitet der Besteller zu sein oder wenn die Bestellung von einer minderjährigen oder entmündigten Person aufgegeben wurde.
 - Risiko von Rechtsstreitigkeiten**, d.h. Verluste in Zusammenhang mit Streitigkeiten über die ordnungsgemässe Ausführung oder Nichtausführung der Bestellung.
- (3) bob schliesst seine Garantie in jedem Fall aus oder grenzt diese ein, wenn die folgenden Voraussetzungen nicht kumulativ erfüllt sind:
- Die Rechnung muss rechtmässig sein.** Die Garantie von bob ist ausgeschlossen für Rechnungen, die sich ganz oder teilweise auf unerlaubte Transaktionen beziehen oder auf Transaktionen, die in der Schweiz ein administratives oder strafrechtliches Vergehen darstellen.
 - Die von bob übernommene «Garantie» bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.** Die Garantie von bob ist nur gültig, wenn Sie schriftlich vereinbart wurde und nicht nachträglich schriftlich (durch einen Nachtrag o.ä.) ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde. bob kann den Garantiumfang jederzeit durch schriftliche Mitteilung beschränken, wobei hierfür E-Mail genügt.
 - bob muss die Rechnung nach abgeschlossenem Genehmigungsprozess akzeptiert haben (s. Art. 3 AGB).** Die Garantie von bob erstreckt sich ausschliesslich auf Forderungen, die bob nach dem üblichen Genehmigungsprozess genehmigt hat und die der Partner an bob abgetreten hat. bob gewährt keine Garantie für nicht genehmigte und nicht abgetretene Forderungen.
 - Die Rechnung muss der bereits an den Endkunden gelieferten Ware entsprechen oder einer bereits für ihn erbrachten Dienstleistung.** Bob akzeptiert keine Bearbeitung von Rechnungen für Bestellungen, die noch nicht geliefert wurden oder für Dienstleistungen, die noch nicht erbracht wurden.
 - Die Rechnung darf die vereinbarten Garantiehöchstgrenzen nicht überschreiten.** Die Garantie wird für die vertraglich (gemäss payrex Merchant Agreement) festgelegten Beträge gewährt. Wurde kein Betrag festgelegt, beläuft sich die Garantie pro Rechnung auf max. CHF 1'000.00.
 - Die Rechnung darf nicht Gegenstand einer Streitsache sein.** Die Garantie erstreckt sich nicht auf Rechnungen, die Gegenstand einer Streitsache sind, insbesondere gilt:
 - **Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Qualität der vereinbarten Leistung.** bob übernimmt keine Garantie für Rechnungen, die Gegenstand eines Streitfalls betreffend die ordnungsgemässe Erfüllung oder Nichterfüllung einer vereinbarten Leistung sind, unabhängig von den zugrundeliegenden Verantwortlichkeiten, Mängeln, Umständen oder Ursachen;
 - **Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Endkunden, der Lieferung oder im Falle eines Diebstahls.** Führt die Bestellung zu Rechtsstreitigkeiten betreffend die Identität des Endkunden oder den Erhalt der Bestellung oder ist sie Gegenstand eines Diebstahlverdachts, kann bob beschliessen, nach eigenem Ermessen und, ohne dass dies ein Präzedenzfall für spätere Fälle darstellt, eine teilweise oder umfassende Garantie zu gewähren, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Ware wurde dem Endkunden gegen Unterschrift zugestellt (eine Bestellverfolgung, die der Kunde nicht unterzeichnet hat, stellt keinen Liefernachweis dar); handelt es sich um eine immaterielle Leistung oder eine Dienstleistung, bedarf es einer formellen Identifizierung des Endkunden durch den Partner in Form einer Kopie eines Identitätsdokuments (Führerausweis, Identitätskarte) sowie der Erfassung einer gültigen und überprüften Telefonnummer.
 - Die Ware darf nicht retourniert worden sein und falls doch, darf sie nicht für den Weiterverkauf in das Warenlager des Partners zurückgeführt worden sein; handelt es sich um eine immaterielle Leistung, muss diese durchgeführt worden sein;
 - Ist der Partner gegen Diebstahl gelieferter Bestellungen versichert, muss er bob darüber informieren. Die Garantie kann den Saldo zu Lasten des Partners nach Auszahlung der Deckungssumme nicht übersteigen;
 - Zeigt der Kunde an, dass die Ware gestohlen wurde, verlangt bob darüber hinaus vom Endkunden eine Strafanzeige gegen den Täter oder gegen unbekannt zu stellen und ihm eine Kopie zukommen zu lassen.
- (4) Rechnungen, die nicht von bob garantiert wurden, werden nicht an den Partner bezahlt. Wurde eine nicht garantierte Rechnung dem Partner bereits gutgeschrieben, kann bob sie von einer der nächsten Abrechnungen in Abzug bringen oder dem Partner eine Rechnung über die Rückzahlung zukommen lassen. Diese ist innerhalb von 10 Tagen zahlbar.

6. Abwicklung von Retouren, Gutschriften und Höchstgrenzen

- (1) Der Partner muss payrex innerhalb von 10 Tagen nach dem Retourendatum über eine Bestellretoure informieren und payrex eine Gutschriftenanzeige zukommen lassen. Es werden nur vollständige Stornierungen angenommen, wobei dem Partner weder Disagio noch Transaktionsgebühren rückvergütet werden.
- (2) Der Betrag der Gutschriftenanzeige muss dem Gesamtbetrag der retournierten Ware entsprechen, inklusive MwSt., Bearbeitungsgebühren und sonstigen Versandkosten.
- (3) Versendet der Partner eine Gutschriftenanzeige über den Gesamtbetrag, unterliegt diese den folgenden Einschränkungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde:
 - a. Der Partner ist nicht berechtigt, Versandkosten oder sonstige administrative Bearbeitungsgebühren an bob zu verrechnen
 - b. Der Partner ist nicht berechtigt, ein «Guthaben» zugunsten des Endkunden einzurichten für eine zukünftige Bestellung und/oder direkte Erstattungen in Form von Geld, Sachleistungen oder anderen Zahlungsmitteln oder Ausgleichszahlungen vorzunehmen.
- (4) bob ist berechtigt, im eigenen Ermessen Gutschriftenanzeigen zu erstellen, wenn der Endkunde ihn über eine Retoure in Kenntnis setzt. Sie wird den Partner schriftlich darüber informieren. bob kann die unverzügliche Rückerstattung des dem Endkunden in Rechnung gestellten Gesamtbetrags verlangen, sei es durch Verrechnung dieses Betrags mit anderen fälligen Beträgen, die sie dem Partner schuldet.
- (5) Die Gutschriftenanzeigen werden zu der vertraglich angegebenen Gebühr (gemäss payrex Merchant Agreement) in Rechnung gestellt, und falls nichts angegeben ist, gilt CHF 5.00 pro Gutschriftenanzeige.

7. Vergütung an den Partner und Abrechnung

bob vergütet dem Partner durch payrex für den Verkauf und die Abtretung der Forderungen einen Kaufpreis, der dem Betrag der verkauften Forderung abzüglich einer Factoring- und Transaktionsgebühr* pro Forderung entspricht. **Die gültigen Preise und der Auszahlungsrhythmus sind im Merchant Agreement zwischen dem Partner und payrex geregelt.** Sämtliche Abrechnungen und Auszahlungen an den Partner erfolgen ausschliesslich über payrex.

*Die Factoring- und Transaktionsgebühren decken bob's Aufwände ab für Administration, Bonitätscheck (nach Auswahl der Rechnung als Zahlungsmittel), Vorfinanzierung, Rechnungsstellung und Mahnungen sowie das Delkrederisiko. Weitere Vorinkassomassnahmen, wie z.B. Gebühren für weitere Mahnungen, werden direkt dem Endkunden des Partners belastet. Der Kaufpreis wird nach Übersendung der vollständigen Rechnungsdaten gemäss Artikel 4 mit Überweisung durch payrex auf das Bankkonto des Partners bezahlt.

- (1) Rechnungen, die an bob abgetreten wurden und für die eine Zahlungsgarantie gewährt wurden, werden von bob im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eingezogen.
- (2) Die dem Partner geschuldeten Beträge werden ihm innerhalb der vertraglich festgelegten Vergütungsfrist (gemäss payrex Merchant Agreement) auf einem Bank- oder Postkonto gutgeschrieben. Die Berechnung der Vergütungsfrist erfolgt in Kalendertagen ab dem Datum der von bob erstellten Rechnung. bob vergütet keinerlei Beträge für Bestellungen, die noch nicht geliefert oder ausgeführt wurden. Ist keine vereinbarte Vergütungsfrist angegeben oder kommt es in dieser Frage zu Streitigkeiten, vereinbaren die Parteien eine Standardfrist von 30 Tagen ab dem Datum der von bob erstellten Rechnung.
- (3) Die an bob geschuldeten Provisionen, Gebühren und Auslagen werden durch payrex von der Zahlung an den Partner abgezogen. Dieser willigt ausdrücklich in die Verrechnung sämtlicher bob zustehenden Beträge ein.
- (4) Die Vergütungen zugunsten des Partners werden in einer Abrechnung aufgeführt. Diese wird dem Partner elektronisch zur Verfügung (Download) gestellt oder per E-Mail zugestellt.
- (5) Die Abrechnung gilt als angenommen, falls nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingangsdatum Einspruch dagegen erhoben wird.

8. Übernahme des Delkredererisikos

bob übernimmt für sämtliche abgetretenen Forderungen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Endkunden.

9. Inkasso

bob ist berechtigt, die Endkunden-Zahlungen aus den ihm abgetretenen Forderungen entgegenzunehmen sowie das Mahn-, Betreibungs- und Vollstreckungswesen in Bezug auf die abgetretenen Forderungen in eigenem Namen durchzuführen. bob trägt bei Erfolglosigkeit die Kosten für das Mahn-, Betreibungs- und Vollstreckungswesen wegen Zahlungsunfähigkeit des Endkunden. In allen anderen Fällen werden die Kosten vom Partner übernommen.

10. Gewährleistung durch Partner

Der Partner garantiert, dass die verkauften und abgetretenen Forderungen zu Recht bestehen, kein Abtretungsverbot besteht, die Forderungen nicht bereits anderweitig abgetreten worden sind und keine Einreden und Einwendungen des Debtors bestehen. Verstösst der Partner gegen diese Garantien, so ist bob berechtigt, den Kauf rückgängig zu machen und Schadenersatz zu verlangen. Der Partner haftet nicht für die Zahlungsunfähigkeit der Endkunden.

11. Gewährleistung durch bob und Systemverfügbarkeit

bob erbringt seine Leistungen aufgrund der Daten, die ihr der Partner übermittelt hat. Letzterer ist dafür verantwortlich, dass diese vollständig und korrekt sind und an die API von payrex werden. bob nimmt diesbezüglich keine Integration vor und trägt hierfür keine Verantwortung. Bei Störungen an bob's API wird der Partner von bob oder von payrex innerhalb von 6 Stunden innerhalb der normalen Geschäftsöffnungszeiten informiert und bob verpflichtet sich, die notwendigen Schritte zu unternehmen, die Störung prioritär und unverzüglich beheben zu lassen. Bob übernimmt keine Verantwortung für allfällige Schäden, welche wegen einer Funktionsstörung der API entstehen.

Der Partner seinerseits ist verpflichtet, bob seinerseits von ihm festgestellte Funktionsstörungen rasch möglichst mitzuteilen. Zudem muss der Partner beim Vorliegen einer Funktionsstörung selber und umgehend die notwendigen und Vorkehrungen zum Schutz seiner Verkäufe treffen, z.B. Deaktivieren von bob invoice und Umleitung seiner Kunden auf ein alternatives Zahlungsmittel.

12. Vertragsdauer und Inkrafttreten

Diese AGBs treten mit Akzeptanz des payrex Merchant Agreements durch den Partner und payrex in Kraft. Die Leistungen von bob invoice können ab Inkrafttreten in Anspruch genommen werden. Die Laufzeit richtet sich nach den im Merchant Agreement von payrex und dem Partner definierten und gültigen Fristen. Diese AGBs enden in jedem Falle zum Zeitpunkt, an dem das Vertragsverhältnis zwischen payrex und bob erlischt.

13. Ausserordentliche Kündigung

Jede der Parteien hat das Recht, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu beenden, insbesondere wenn a) die andere Vertragspartei einen Antrag auf Konkursöffnung oder Nachlassstundung vor Gericht stellt oder gegen die andere Vertragspartei ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet wird. Oder wenn b) die andere Vertragspartei einen erheblichen oder wesentlichen Verstoß gegen eine Verpflichtung oder Bestimmung dieser Vereinbarung begeht oder ihren Verpflichtungen gemäss dieser Vereinbarung nicht nachkommt, und es ihr nicht gelingt, innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung Abhilfe zu schaffen.

14. Datenschutz

(1) Grundsätzliches

Die Parteien agieren als gemeinsame Verantwortliche im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetze (Bundgesetz über den Datenschutz (CH), DSGVO und allfällige nationale Bestimmungen), wobei jede Partei für die in ihrem Organisations- und Herrschaftsbereich vorgenommenen Datenverarbeitungen vollumfänglich verantwortlich ist. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, namentlich den Daten von Endkunden, halten die Parteien sich strikt an die Bestimmungen des Datenschutzes. Der Partner ist insbesondere verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes sicherzustellen, die für die Form und den Inhalt der Rechnungen, die er an bob abtritt, gelten. bob übernimmt keinerlei Verantwortung für übermittelte Daten, die bzw. deren Format nicht korrekt oder unvollständig sind oder die anderweitig nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

(2) Informationspflichten und Betroffenenrechte

Der Partner verpflichtet sich namentlich, den Endkunden klar darüber zu informieren, dass der Partner die Rechnungsforderung an bob abtritt, dass bob sich die Überprüfung der Solvenz über eine einschlägige Datenbank oder bei dem Betreibungsamt vorbehält, sollte sich der Endkunde für die Zahlung per Rechnung entscheiden, und dass die Endkundendaten zu diesen Zwecken an bob übermittelt werden. Bob informiert die Endkunden mittels Datenschutzerklärung darüber, wie Daten ihre Daten von bob verarbeitet werden. Bei Anfragen von Betroffenen, die sich auf Transaktionen beziehen, welche im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, werden die Parteien nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um die Anfragen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu beantworten und den Endkunden ihre entsprechenden Rechte (Recht auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch und Einschränkung der Verarbeitung) zu gewähren. Jede Partei trägt dabei die bei ihr anfallenden Kosten selbst.

(3) Datensicherheit

Jede Partei ist verpflichtet, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Endkundendaten sicherzustellen. Darüber hinaus muss jede Partei die andere im Falle einer Datenschutzverletzung, welche die Daten von Endkunden bzw. gemäss diesem Vertrag durchgeführte Transaktionen betrifft, unverzüglich schriftlich informieren. Eine Kopie solcher Benachrichtigungen ist mit Kopie an dataprivacy@valora.com zu senden. Als Datenschutzverletzung gelten sämtliche Vorgänge, welche die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der Endkundendaten beeinträchtigen oder bedrohen, oder die in anderer Form die Kontinuität, Sicherheit und/oder Integrität der von bob bearbeiteten Transaktionen gefährden oder gefährden könnten..

(4) Folge von Verletzungen

Schäden, die bob oder dem Partner unmittelbar oder mittelbar infolge der Verletzung der obgenannten Pflichten des Partners entstehen, gehen ausschliesslich zu Lasten des Partners, selbst wenn die Verletzung auf Fahrlässigkeit beruht. Eine Verletzung der Verpflichtungen gemäss diesem Artikel 14 stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar, welche die nicht verletzende Partei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags berechtigt.

15. Schlussbestimmungen

Sämtliche Mitteilungen bedürfen der Schriftform und sind direkt payrex zu richten. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGBs als ungültig erweisen, werden dadurch die übrigen Regelungen dieser AGBs nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern dies nicht möglich ist, diesem möglichst nahekommt.

Diese AGBs enthalten die vollständige Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt sämtliche allfälligen bisherigen Vereinbarungen.

Die Haftung von bob ist beschränkt auf rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 100 ABS. 1 OR. Änderungen oder Zusätze des Vertrags zwischen bob und dem Partner bedürfen für Ihre Gültigkeit der der Textform. Diese AGBs können jederzeit mit einer Frist von 20 Tagen durch bob geändert werden. Bei Unstimmigkeiten über von bob vorgeschlagene Änderungen, kann das Vertragsverhältnis von beiden Parteien beendet werden.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGSs unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte von Zürich zuständig.

Version_D,4.0/Juli 2021